

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ProSiebenSat.1 Group für Dienst- und Werkleistungen (Dienst- und Werkleistungs-AGB)

1. Definitionen

- 1.1 **AGB** sind die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienst- und Werkleistungen.
- 1.2 **Angebot** ist die verbindliche Darstellung der Lieferungen, Leistungen und Preise durch den AN.
- 1.3 **Bestellung** bezeichnet einen verbindlichen Liefer- und Leistungsabruf durch den AG, der mittels eines SAP-Vorgangs, eines unterzeichneten Vertrages und/oder durch Annahme seitens des AG eines Angebots des AN (bei ausdrücklicher Regelung auch in einer Rahmenvereinbarung oder in dem gemäß Rahmenvereinbarung abgeschlossenen Einzelvertrag) erfolgen kann.
- 1.4 **Auftraggeber (AG)** ist die P7S1 oder das jeweilige mit der P7S1 gem. §§ 15 ff AktG verbundene Unternehmen, welches die in der Bestellung genannten Leistungen in Auftrag gibt.
- 1.5 **Auftragnehmer (AN)** ist das die Bestellung annehmende Unternehmen.
- 1.6 **Einzelverträge** werden zwischen AG und AN zum Abruf von Leistungen unter einer Rahmenvereinbarung geschlossen und sind integraler Bestandteil der jeweiligen Rahmenvereinbarung. In den Einzelverträgen werden in der Regel die vom AN zu erbringenden Leistungen detailliert festgelegt (insbesondere bzgl. Leistungsbeschreibung, Leistungszeiten/Fristen und Beauftragung Dritter/Freigabe von Fremdkosten).
- 1.7 **Leistungen** sind ausschließlich Dienst- und/oder Werkleistungen, insbesondere aus den Bereichen Beratung, Marketing, Kommunikation und Beauftragung von Personaldienstleistungen.
- 1.8 **P7S1** ist die ProSiebenSat.1 Media SE.
- 1.9 **ProSiebenSat.1 Group** bezeichnet die P7S1 einschließlich aller mit der P7S1 gem. §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen.
- 1.10 **Partei** kann jeweils den AG oder den AN bezeichnen.
- 1.11 **Projektleitung AG** ist eine vom AG benannte Projektleitung.
- 1.12 **Projektleitung AN** ist eine vom AN benannte Projektleitung.
- 1.13 **Nutzungsgegenstände** sind sämtliche Arbeitsergebnisse, insbesondere Ausführungsunterlagen wie Beschreibungen, Zeichnungen, Analysen, Designs, Entwürfe, Claims, Layouts, Verfahren, Spezifikationen, Berichte und Konzepte, die der AN in Ausführung des Vertrags erstellt.
- 1.14 **Rahmenvereinbarungen** sind Vereinbarungen über die Vertragsleistungen und legen die Vergütung sowie Lieferbedingungen fest. Rahmenvereinbarungen begründen keine Verpflichtung zum Abruf von Vertragsleistungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Durch die Rahmenvereinbarungen wird der AN verpflichtet, alle abgerufenen Vertragsleistungen zu den Bedingungen der Rahmenvereinbarungen zu erbringen, soweit nicht in den Einzelverträgen ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Vertragliche Pflichten, insbesondere Abnahme- oder Zahlungspflichten, entstehen frühestens mit deren Abruf.
- 1.15 **SAP-Vorgang** ist ein mittels SAP ausgelöster, elektronischer Auftrag des AG, der dem AN unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z.B. FAX oder E-Mail) zugestellt wird.

2. Geltungsbereich der AGB

- 2.1 Diese AGB gelten für alle Aufträge zur Inanspruchnahme von Leistungen. Dabei kann es sich beispielsweise um

Dienstverträge, Werkverträge oder typengemischte Werk- und Dienstleistungsverträge handeln.

- 2.2 Diese AGB des AG gelten ausschließlich. Entgegenstehenden oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des AN wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die AGB des AG gelten auch dann, wenn der AG in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AN die Lieferungen und Leistungen des AN vorbehaltlos annimmt. Die Grundsätze über das kaufmännische Bestätigungsschreiben finden keine Anwendung.

3. Änderungen der AGB

Der AN wird über Änderungen der AGB informiert. Widerspricht der AN solchen Änderungen nicht innerhalb einer Frist von 4 (vier) Wochen schriftlich, gelten die Änderungen als angenommen. Im Falle eines Widerspruchs bleiben die ursprünglichen AGB in Kraft. Über die Wirkungen des Fristablaufs wird der AG den AN in der Änderungsmitteilung hinweisen.

4. Vertragsunterlagen / Anlagen

Vertragsbestandteil werden in der nachfolgend dargestellten Geltungsreihenfolge die folgenden Unterlagen (soweit jeweils vorhanden), wobei ein Dokument mit einer niedrigeren Ordnungszahl gegenüber einem Dokument mit einer höheren Ordnungszahl jeweils vorrangig ist:

- 1. Bestellung (z.B. mithilfe des Einzelauftragsformulars im Rahmen des Bestellprozesses) und ergänzend das Angebot
- 2. Einzelvertrag
- 3. Rahmenvereinbarung
- 4. vorliegende Dienst- und Werkleistungs-AGB.

Zusätzlich werden die Anlage 1 „Abnahmebescheinigung“ (Abnahmemuster) sowie der „Supplier Code of Conduct“, abrufbar unter <https://www.prosiebensat1.com/unternehmen/einkauf>, zu dessen Einhaltung der AN sich verpflichtet, Vertragsbestandteil.

5. Vertragsschluss

Ein (Einzel-)Vertrag kommt entweder dann zustande, sobald jeder Partei ein von der jeweils anderen Partei unterzeichnetes Exemplar – (i) im Original oder (ii) als Skankopie per E-Mail oder Fax oder (iii) als elektronisches Dokument, unterzeichnet mittels elektronischer Signatur – zugegangen ist oder durch die vom AG erklärte Annahme des Angebots des AN durch eine Bestellung. Ein Vertrag kommt auch dadurch zustande, dass der AN nach Zugang der Bestellung mit der Leistungserbringung beginnt. Die Auftragserteilung für einen Einzelvertrag durch den AG muss unter Bezugnahme auf die jeweilige Rahmenvereinbarung erfolgen. Mündlich erteilte Aufträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen oder in Textform übermittelten Bestätigung durch den AG. Die Aufträge sind vom AN schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

6. Erbringung der Vertragsleistung

- 6.1 Sowohl Leistungs- als auch Lieferumfang ergeben sich aus der Bestellung sowie ergänzend aus dem Angebot.
- 6.2 Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen dürfen nur mit dem Einverständnis des AG vorgenommen werden.
- 6.3 Der AN wird die Leistungen nur mit qualifizierten Mitarbeiter:innen erbringen, die über die jeweils notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und die vereinbarte Leistung nach den Grundsätzen

ordnungsgemäßer Berufsausübung erbringen. Der AN ist verpflichtet, für alle für den Einsatz von Mitarbeiter:innen erforderlichen Genehmigungen, Meldungen, Abgaben und sonstigen Erfordernisse selbst und auf eigene Kosten und Verantwortung zu sorgen und auch sonst alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Das Weisungs- und Direktionsrecht gegenüber Mitarbeiter:innen verbleibt stets beim AN.

- 6.4 Eine Beauftragung von Subunternehmungen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus der Bestellung ist dem AN nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG gestattet.
- 6.5 Sämtliche Leistungen sind ordnungsgemäß nach dem jeweils zum Leistungszeitpunkt aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zu erbringen. Vom AG benannte Leistungsmerkmale entbinden den AN nicht von einer Verantwortung, eine technisch und wirtschaftlich korrekte Leistungserbringung zu gewährleisten.
- 6.6 Auf Verlangen des AG hat der AN jederzeit schriftlich oder in Textform Auskunft über den aktuellen Stand der Leistungserbringung zu geben.
- 6.7 Der AN darf nur solche Vertragsgegenstände liefern, die vom Hersteller für das Inverkehrbringen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union bzw. einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vorgesehen sind.
- 6.8 Soweit sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, gilt der Sitz des AG als Erfüllungsort.

7. Liefer- und Fertigstellungstermine

- 7.1 Für die Erfüllung der vertraglichen Leistungen gelten die in der Bestellung angegebenen Termine und Fristen sowie ergänzend das Angebot. Die angegebene Lieferzeit ist bindend. Der AN wird den AG unverzüglich in Textform in Kenntnis setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 7.2 Wird die Erbringung der geschuldeten Leistung aus Gründen, die der AG nicht zu vertreten hat, für den AN oder für jedermann unmöglich, so wird der AG von der Vergütungspflicht befreit.
- 7.3 Im Falle des Leistungsverzuges oder der Schlechtleistung stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der AG berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder zurückzutreten. Verlangt der AG Schadensersatz, steht dem AN das Recht zu nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 7.4 Der AG ist auch bei nur zeitweiser Unmöglichkeit der Leistungserbringung durch den AN berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Frist ersatzweise Dritte mit der Erbringung der Leistung zu beauftragen.

8. Projektmanagement

- 8.1 Soweit die Leistungen im Rahmen eines Projekts erbracht werden, werden die Parteien jeweils die Projektleitungen sowie ggf. technische Ansprechpartner:innen benennen.
- 8.2 Der AN darf die Projektleitung AN nur mit Zustimmung des AG austauschen. Der AG wird seine Zustimmung ohne sachlichen Grund nicht verweigern. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, sofern der durch den AN vorgesehene Ersatz fachlich nicht gleichwertig ist oder dem AG durch den Austausch voraussichtlich mehr als unerheblicher Einarbeitungsaufwand entstünde. Dem AG steht es frei, die Projektleitung AG auszutauschen, sofern der vorgesehene Ersatz fachlich geeignet ist.

- 8.3 Der AN wird alle zwei Wochen in Textform über den aktuellen Stand der Leistungserbringung berichten. Über drohende Überschreitungen des vereinbarten Aufwands oder Zeitbedarfs und über drohende Nichteinhaltung der vereinbarten Fristen und Termine wird die Projektleitung AN die Projektleitung AG unverzüglich ab Kenntnis in Textform informieren.

- 8.4 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, sind die Projektleitungen nicht berechtigt, vereinbarte Anforderungen, Fristen und Termine sowie andere wesentliche Vertragsbestandteile abzuändern.

- 8.5 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, finden Besprechungen der Projektleitungen regelmäßig nach Absprache beginnend ab Vertragsschluss am Sitz des AG oder telefonisch statt.

- 8.6 Auch wenn die Parteien in gemischten Projektteams arbeiten, ist darin kein gemeinsamer Betrieb (beispielsweise eines Systems) zu verstehen.

9. Leistungsänderungen

- 9.1 Der AG ist jederzeit berechtigt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen - schriftlich oder in Textform - zumutbare Leistungsänderungen zu verlangen.

- 9.2 Der AN wird dem AG innerhalb von 5 (fünf) Werktagen nach Aufforderung mitteilen, ob die Änderung möglich ist, und ein entsprechendes Angebot auf Grundlage der vereinbarten Vergütungen in Textform abgeben. Dieses Angebot muss neben den Veränderungen an der Vergütungshöhe, an der Leistung und an den Mitwirkungen auch die Auswirkungen in terminlicher Hinsicht beinhalten. Ist aufgrund der Komplexität oder des Umfangs des Änderungsverlangens eine Angebotserstellung innerhalb von 5 (fünf) Werktagen nicht möglich, zeigt der AN dies unverzüglich an, und die Parteien einigen sich auf eine angemessene Frist.

- 9.3 Änderungen im Sinne dieser Ziffer werden in einem Änderungsprotokoll festgehalten und erst nach Unterzeichnung durch beide Parteien als Änderungsvereinbarung verbindlich. Diese Änderungsvereinbarung ist dem jeweiligen Auftrag als Anlage beizufügen.

- 9.4 Legt der AN nicht fristgerecht einen zumutbaren Änderungsvorschlag vor oder ist eine Vereinbarung über die Leistungsänderung nicht zu erzielen, steht dem AG ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Alle bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Leistungen werden in diesem Fall vergütet, wobei ein in der Bestellung festgelegter Festpreis die Obergrenze der Vergütung bildet.

- 9.5 Der AG hat im Rahmen des Zumutbaren weiterhin das Recht, Verringerungen der Auftragsleistungen bis zu 20 (zwanzig) % des Auftragswertes vorzunehmen und die Vergütung entsprechend zu reduzieren, ohne dass der AN dem AG dafür sonstige Kosten bzw. entgangenen Gewinn berechnet.

- 9.6 Der AN ist zu Leistungsänderungen nur mit schriftlicher oder in Textform erteilter Zustimmung des AG berechtigt. Insbesondere die Leistungsänderung durch ein Lieferunternehmen des AN begründet kein Recht zur Erbringung einer geänderten Leistung.

10. Abnahme

Für die Abnahme von Werkleistungen sowie soweit die Parteien für sonstige Leistungen eine Abnahme vereinbaren, gelten die nachfolgenden Regelungen:

- 10.1 Vor Übergabe an den AG prüft der AN die Vertragsleistung selbst darauf, ob sie vollständig ist und den vertraglichen Anforderungen entspricht.

- 10.2 Der AN übergibt die vereinbarten Leistungen zum vereinbarten Zeitpunkt zum Zwecke der Abnahme an den AG.

- 10.3 Der AG erhält sodann mindestens 14 (vierzehn) Kalendertage Zeit, um die vom AN erbrachten Werkleistungen auf ihre Vertragsgemäßheit zu überprüfen. AN und AG können davon abweichend auch eine anderweitige Überprüfungszeit vereinbaren.
- 10.4 Wird die Abnahme durch den AG verweigert, teilt der AG die Gründe für die Verweigerung schriftlich oder in Textform mit. Der AN wird unverzüglich alle erforderlichen Änderungen durchführen und die geänderten Leistungen binnen 14 (vierzehn) Kalendertagen, soweit sich die Parteien nicht auf eine abweichende Frist einigen, zur erneuten Abnahme übergeben. Der AG wird innerhalb von 14 (vierzehn) Kalendertagen nach Übergabe der geänderten Leistung schriftlich entweder die Abnahme oder die Verweigerung der Abnahme erklären.
- 10.5 Verweigert der AG erneut die Abnahme, so ist wie in Ziffer 10.4 beschrieben zu verfahren.
- 10.6 Verweigert der AG auch nach der zweiten Nachbesserung die Abnahme, so kann der AG nach eigener Wahl die Abnahme unter Vorbehalt der Minderung des Vergütungsanspruchs des AN oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Weitere Rechte und Ansprüche des AG bleiben unberührt.
- 10.7 Der AG ist zur Abnahme verpflichtet, wenn die Vertragsleistung vollständig, vertragsgemäß und allenfalls unwesentlich mangelhaft ist.
- 10.8 Sämtliche Abnahmen erfolgen schriftlich. Zur Erklärung der Abnahme kann das Abnahmemuster (Anlage 1) verwendet werden. Die Abnahme erfolgt nicht durch konkludente Handlungen wie beispielsweise die Nutzung des Werkes; sie muss stets ausdrücklich durch den AG erklärt werden. Mit der Abnahmeerklärung geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung auf den AG über.
- 10.9 Der AG kann die Vertragsleistung auch trotz nicht nur unwesentlicher Mängel abnehmen. In diesem Fall werden die Mängel schriftlich festgehalten und unverzüglich durch den AN beseitigt.
- 10.10 Teilabnahmen sind ausgeschlossen. Als Abnahmen oder Teilabnahmen gelten nicht: Freigaben oder Bestätigungen von Leistungen oder Teilen der Leistung, Konzepten oder Spezifikationen.
- 10.11 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit dem Abnahmedatum. Das Abnahmedatum ist der Tag, an dem der AG die Abnahme schriftlich erklärt hat (z.B. durch Unterzeichnung des Abnahmemusters (Anlage 1)). Die Unterzeichnung darf nicht unbillig verweigert werden.
- 11. Mitwirkung des AG**
- 11.1 Der AG wird im Sinne einer Obliegenheit bei der Vertragsdurchführung mitwirken, soweit dies vertraglich vereinbart und erforderlich ist.
- 11.2 Der AN ist verpflichtet, den AG mit angemessener Frist und unter Nennung der konkreten Mitwirkungshandlung zur Mitwirkung aufzufordern. Unterbleibt die Aufforderung, kommt der AG mit der Mitwirkung nicht in Verzug, und der AN kann sich auf eine nicht ordnungsgemäße Mitwirkung nicht berufen. Der AG ist für unzureichende oder verspätete Mitwirkungen nur verantwortlich, soweit er diese zu vertreten hat.
- 12. Eigentumsübertragung und Gefahrübergang**
- 12.1 Soweit der AN eine Übertragung von Sacheigentum schuldet, so wird dieses ohne Eigentumsvorbehalt grundsätzlich bei Lieferung der Sache an den AG übertragen. Ist der AG bereits im Besitz der Sache, geht das Eigentum mit Vertragsschluss auf den AG über. Soll der AN im Besitz der Sache bleiben, erfolgt der Eigentumsübergang mit Abschluss eines entsprechenden Besitzmittlungsverhältnisses.
- 12.2 Die Gefahr geht frühestens mit Eigentumsübergang auf den AG über. § 447 BGB findet keine Anwendung.
- 13. Ansprüche bei Mängeln**
- 13.1 Etwaige Mängel werden innerhalb der Gewährleistungsfrist unverzüglich und nach den gesetzlichen Vorschriften vom AN behoben.
- 13.2 Für die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung im Gewährleistungsfall gilt Folgendes:
- 13.2.1 Die Wahl, ob die Mängelbeseitigung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgt, trifft der AG. Der AN kann die vom AG gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- 13.2.2 Gelingt es dem AN auch nach zweimaliger Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht, die Abweichungen von der geschuldeten, insbesondere der vereinbarten Beschaffenheit zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem AG eine vertragsgemäße Nutzung der jeweiligen Leistung möglich ist, kann der AG nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung und bei Verschulden des AN zusätzlich Schadensersatz oder Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen verlangen sowie den Rücktritt vom Vertrag erklären. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, schuldet der AN die Eignung für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung. Weitere Rechte und Ansprüche des AG bleiben unberührt.
- 13.3 Für im Rahmen der Gewährleistung erbrachte Leistungen kann der AN keine gesonderte Vergütung verlangen. Macht der AN eine Vergütung geltend, so hat er darzulegen und nachzuweisen, dass die Leistung nicht in der gesetzlichen Gewährleistungspflicht enthalten ist.
- 13.4 Der AG ist berechtigt, auf Kosten des AN die Mängelbeseitigung nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist selbst vorzunehmen, wenn sich der AN im Leistungsverzug befindet. Der Bestimmung einer Frist bedarf es bei besonderer Eilbedürftigkeit aufgrund dringender Bedürfnisse für ein sofortiges Tätigwerden oder wenn dem AG die Nacherfüllung unzumutbar ist nicht.
- 13.5 Der AG wird offene und verdeckte Mängel ab deren Entdeckung innerhalb einer Frist von 14 (vierzehn) Kalendertagen gegenüber dem AN rügen. § 377 HGB wird insoweit abbedungen.
- 13.6 Die Zustimmung des AG zu technischen Unterlagen und/oder Berechnungen des AN berühren die Mängelhaftung des AN nicht.
- 13.7 Im Rahmen zeitlich befristeter Überlassung von Software findet § 536b BGB keine Anwendung.
- 14. Haftung**
- 14.1 Der AN haftet ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften für alle von ihm, seinen Mitarbeiter:innen oder beauftragten Dritten (Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilf:innen, Subunternehmungen) vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden.
- 14.2 Der AN verpflichtet sich, den AG von einer eventuellen Produkthaftung freizustellen, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat.
- 14.3 Der AN verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 1 (eine) Mio. pro Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten und dem AG diese auf Verlangen in Kopie nachzuweisen.
- 14.4 Vertragsstrafen oder pauschalierte Schadensansprüche gegen den AG sind ausgeschlossen.

- 14.5 Für einfache und leichte Fahrlässigkeit haftet der AG nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- 14.6 Für mittelbare Schäden, insbesondere entgangene Gewinne, haftet der AG nicht.
- 14.7 Soweit eine Haftung des AG ausgeschlossen ist, gilt der Ausschluss auch für die Haftung der Mitarbeiter:innen, gesetzlichen Vertreter:innen und Erfüllungsgehilf:innen des AG.
- 14.8 Die Ziffern 14.5, 14.6 und 14.7 gelten nicht im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 15. Gewährleistungsfrist / Verjährung**
- 15.1 Ansprüche wegen Mängeln verjähren nach 24 (vierundzwanzig) Monaten. Sollte die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger sein, so gilt stattdessen die längere Verjährungsfrist.
- 15.2 Bei abnahmebedürftigen Leistungen beginnt die Verjährung mit der Abnahme, bei übergabebedürftigen Leistungen mit der Übergabe an den AG.
- 15.3 Im Falle von Rechtsmängeln beginnt die Verjährungsfrist erst mit Kenntnis des Mangels durch den AG.
- 15.4 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen sowie Regelungen zum Verjährungsbeginn.
- 16. Rechte Dritter**
- 16.1 Der AN gewährleistet, dass alle Leistungen und Nutzungsgegenstände frei von Schutzrechten Dritter sind und auch sonst keine Rechte Dritter hieran oder gesetzliche Vorschriften bestehen, die den vertragsgemäßen Gebrauch einschränken oder ausschließen. Jeder Nutzungsgegenstand muss mit Zustimmung der Rechteinhaber:innen (insbesondere von ggf. bestehenden Markenrechten, Patentrechten und/oder Urheberrechten) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union bzw. einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebracht worden sein. Für den Fall der Geltendmachung solcher Rechte oder Rechtsverstöße stellt der AN den AG auf erste Anforderung von sämtlichen Ansprüchen Dritter, einschließlich der in diesem Zusammenhang entstehenden notwendigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten und Aufwendungen, insbesondere Rechtsanwaltskosten, vollumfänglich frei.
- 16.2 Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte, sonstige Rechte Dritter oder Rechtsverstöße beeinträchtigt, ist der AN nach Wahl des AG verpflichtet, die Leistungen oder Nutzungsgegenstände entweder so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder auf seine Kosten die Befugnis zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den AG vertragsgemäß genutzt werden können. Gelingt es dem AN nicht, Beeinträchtigungen durch die Rechte Dritter oder Rechtsverstöße auszuräumen, ist der AG berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise rückgängig zu machen oder eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Weitere Rechte und Ansprüche des AG bleiben unberührt.
- 17. Preise und Zahlungsbedingungen**
- 17.1 Mit der Vergütung sind sämtliche vom AN zu erbringenden Leistungen inklusive einer etwaigen Rechteeinräumung abgegolten. Automatische Preisanpassungen finden nicht statt.
- 17.2 Sofern eine Erstattung der Reisekosten vereinbart ist, erfolgt diese nach Maßgabe der Reisekostenrichtlinie der ProSiebenSat.1 Group.
- 17.3 Alle Preise und Kosten verstehen sich zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.
- 17.4 Der AN nimmt zur Kenntnis, dass die Vergütung dieses Vertrages eine Bruttovergütung ist, die der Quellenbesteuerung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen kann. In diesem Fall ist der AG verpflichtet, die Steuern in der gesetzlich bestimmten Höhe von der Vergütung im Wege des Steuerabzuges von den Zahlungen an den AN einzubehalten und an die zuständigen Finanzbehörden abzuführen. Der AN erhält auf Anforderung per E-Mail an withholdingtax@prosiebensat1.com eine Steuerbescheinigung über den abgeführten Quellensteuerbetrag.
- 17.5 Sofern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Ansässigkeitsstaat des AN ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht und das Besteuerungsrecht dem Land des AN zusteht, hat der AN die Möglichkeit, eine (teilweise) Freistellung und/oder Erstattung von Abzugssteuer bei der zuständigen deutschen Finanzbehörde zu beantragen. Der AG stellt dem AN auf Anforderung per E-Mail an withholdingtax@prosiebensat1.com die hierfür erforderlichen Formulare zur Verfügung.
- 17.6 Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der AG trotz Antragstellung bis zum Erhalt einer gültigen Freistellungsbescheinigung verpflichtet ist, die Quellensteuer in der gesetzlich bestimmten Höhe von den Zahlungen an den AN einzubehalten und an die zuständige Finanzbehörde abzuführen.
- 17.7 Der AN trägt alle etwaig anfallenden Zölle, Steuern, Abgaben und Kosten einer Einfuhr aus Anlass der Bestellung. Materialaufwand des AN ist nur dann erstattungsfähig, wenn dies schriftlich vereinbart worden ist.
- 17.8 Soweit nicht anders vereinbart, entsteht der Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Entgelts nach vollständiger, mangelfreier Erbringung der Leistung sowie im Falle eines Abnahmeerfordernisses mit Erteilung der Abnahmebescheinigung.
- 17.9 Die Zahlungsfrist beginnt mit Zugang einer gem. § 14 UStG ordnungsgemäßen Rechnung beim AG. Die Fälligkeit tritt 60 (sechzig) Kalendertage nach Beginn der Zahlungsfrist ein. § 286 Abs. 3 BGB findet keine Anwendung. Bei Zahlungen innerhalb von 14 (vierzehn) Kalendertagen nach Beginn der Zahlungsfrist gewährt der AN 3 (drei) % Skonto. Zahlungen sind fristgemäß, wenn der Zahlungsauftrag des AG innerhalb der Frist erfolgt.
- 17.10 Alle Zahlungen des AG an den AN erfolgen ausschließlich aufgrund von Rechnungen. Rechnungen kann der AG nur bearbeiten, wenn diese den im Auftrag ausgewiesenen Bezug (z.B. Bestellnummer, Name des bestellten Angebots etc.) angeben; alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen, insbesondere Verzögerungen der Zahlung, gehen zulasten des AN.
- 17.11 Bei Zahlungsverzug kann der AN Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 (fünf) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Dem AN bleibt der Nachweis eines höheren Schadens, dem AG der Nachweis eines niedrigeren Schadens unbenommen. Der AG kommt nur durch schriftliche Mahnung des AN nach Eintritt der Fälligkeit in Verzug.
- 17.12 Zahlungen durch den AG bedeuten nicht die Anerkennung der Leistungen des AN als vertragsgerecht.
- 17.13 Dem AG stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in gesetzlichem Umfang zu.

17.14 Der AN ist zur Geltendmachung von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten gegen Forderungen des AG nur auf der Grundlage von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen berechtigt.

18. Rechteeinräumung

18.1 Der AN räumt dem AG an sämtlichen Nutzungsgegenständen mit ihrer Entstehung, spätestens aber mit der Übergabe an den AG ein ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein, welches sich auf alle bekannten und unbekannten Nutzungsarten erstreckt, einschließlich

- des Rechts zur dauerhaften oder vorübergehenden Vervielfältigung, ganz oder teilweise, mit jedem Mittel und in jeder Form, beispielsweise zum Laden und/oder Ablufen lassen oder zur sonstigen dauerhaften und/oder flüchtigen Speicherung auf elektronischen, elektro-magnetischen oder optischen Speichermedien, wie jeder Art von Festplatten, RAM, DVD, CD-ROM, Speicherkarten, USB-Sticks, etc.;
- des Rechts zur Verbreitung der Vervielfältigungsstücke auf jedem Datenträger und in jeder Form sowie mit jedem sonstigen Mittel, einschließlich des Rechts zu deren kommerzieller Verwertung, auch durch Vermietung und/oder Leihe;
- des Rechts zur drahtgebundenen und/oder drahtlosen öffentlichen Wiedergabe, insbesondere der öffentlichen Zugänglichmachung in der Weise, dass die Arbeitsergebnisse Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind;
- des Rechts zur Übersetzung, Bearbeitung, oder anderer Umgestaltung sowie der Verwertung der auf diese Weise hergestellten Versionen in gleicher Weise wie die Ausgangsnutzungsgegenstände selbst.

18.2 Soweit einzelne Elemente der Nutzungsgegenstände (wie z.B. Bild-, Ton-, Videodateien, Archivmaterial) auf Fremdmaterial Dritter beruhen, verpflichtet sich der AN, diese Elemente aus allgemein zugänglichen Datenbanken, ersatzweise von den Rechteinhaber:innen, zu beschaffen und dem AG die nicht-ausschließlichen Nutzungsrechte hieran im Umfang nach Ziffer 18.1 einzuräumen. Dabei ist stets eine für den AG kostenfreie Lösung zu bevorzugen. Der Rechteerwerb auf Kosten des AG bedarf der vorherigen Benachrichtigung sowie der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Anderenfalls sind die Kosten vom AN zu tragen.

18.3 Der AN wird den AG jeweils über etwaige Beschränkungen der Nutzungsrechte, GEMA-Rechte und Rechte anderer Verwertungsgesellschaften informieren und die vorherige schriftliche Zustimmung des AG zur Verwendung einholen.

18.4 Der AG ist berechtigt, die vorstehenden Rechte ohne weitere Zustimmung durch den AN ganz oder teilweise auf Dritte einschließlich Unternehmen der ProSiebenSat.1 Group zu übertragen oder weitere einfache Nutzungsrechte hiervon abzuspalten und Dritten einzuräumen.

18.5 Der AG nimmt die Einräumung der Nutzungsrechte mit Vertragsschluss an.

18.6 Der AN stellt sicher, dass etwaige Urheberpersönlichkeitsrechte gegenüber dem AG nicht geltend gemacht werden.

18.7 Alle vom AN in Ausführung des Vertrags gelieferten Ausführungsunterlagen (z.B. Beschreibungen, Zeichnungen, Dokumentationen) gehen mit deren Übergabe in das Eigentum der AG über.

19. Fernzugriff (z.B. Remote bzw. Virtual Private Network)

Soweit der AN im Rahmen der zu erbringenden Leistungen Zugriff auf Systeme der P7S1 beantragt, wird der AN die je-

weils vom AG vorgegebenen verkehrsbüchlichen Anträge, Nutzungsbedingungen, Geheimhaltungsvereinbarungen oder Ähnliches, die auch die Androhung einer angemessenen Vertragsstrafe enthalten können, bestätigen oder abschließen.

20. Laufzeit und Kündigung

20.1 Soweit die Bestellung eine feste Laufzeit enthält, endet der Vertrag mit Ablauf dieser Laufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Beträgt die Laufzeit mehr als ein Jahr, kann der AG jeweils zum Ende eines Vertragsjahres mit einer Frist von 2 (zwei) Monaten kündigen.

20.2 Ist in der Bestellung keine Laufzeit vereinbart, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit (i) vom AG mit einer Frist von 14 (vierzehn) Kalendertagen zum Monatsende gekündigt werden und (ii) vom AN innerhalb der gesetzlichen Kündigungsfristen, mindestens aber mit einer Frist von 3 (drei) Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

20.3 Das Recht der Parteien, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn

- es einer Partei auf Grund schwerwiegender oder vielfacher Vertragsverstöße der anderen Seite unzumutbar ist, am Vertrag festzuhalten und die relevanten Vertragsverstöße mindestens einmal unter Fristsetzung schriftlich abgemahnt worden sind und der konkrete Vertragsverstoß dennoch fortgesetzt oder wiederholt wird - etwaige gesetzliche Rechte zur Kündigung ohne Abmahnung bleiben unberührt - oder
- sich die wirtschaftliche Lage des AN während der Vertragslaufzeit auf eine Weise verschlechtert, die die Erfüllung des Vertrages ernstlich gefährdet; oder
- über das Vermögen des AN Insolvenzantrag gestellt und nicht innerhalb von 4 (vier) Wochen als unbegründet zurückgewiesen, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist.

20.4 Übt der AG sein Kündigungsrecht aus § 648 BGB aus, so finden § 648 S. 2, S. 3 BGB keine Anwendung. Der AN kann die Vergütung der erbrachten Leistung verlangen.

20.5 Sämtliche Laufzeitverlängerungen, Kündigungen und Rücktrittserklärungen haben schriftlich zu erfolgen. Von der Kündigung einer Rahmenvereinbarung bleiben Einzelverträge unberührt. Die Einzelverträge werden zu den Bedingungen der Rahmenvereinbarung fortgeführt. Die Laufzeiten und Kündigungsregelungen werden nach den jeweiligen Erfordernissen in den Einzelverträgen festgelegt.

21. Vertraulichkeit

21.1 Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung strikter Vertraulichkeit hinsichtlich aller Informationen, die der AN schriftlich, mündlich oder in anderer Form im Zusammenhang mit der Verhandlung dieses Vertrages und der Durchführung des Projektes vom AG erhält, insbesondere, aber nicht beschränkt auf Dokumente, Entwürfe, Pläne, Daten, Know-how und jede andere Form von Geschäftsgeheimnissen.

21.2 Der AN wird diese Informationen ausschließlich zu dem Zwecke benutzen, die Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag zu erfüllen. Der AN ist verpflichtet, in geeigneter Weise auch seine Mitarbeiter:innen und weitere Personen, die mit diesem Vertrag und seiner Abwicklung befasst sind, auf die Einhaltung dieser Vertraulichkeit zu verpflichten.

21.3 Die Vertraulichkeitsverpflichtung entfällt, wenn der AN nachweist, dass eine bestimmte Information ihm bereits bekannt war, bevor die Zusammenarbeit mit dem AG begonnen wurde, wenn der AN diese Information von einer anderen dazu berechtigten dritten Partei erhalten hat oder die

Information allgemein zugänglich war, ohne dass der AN für diese allgemeine Zugänglichkeit verantwortlich ist.

21.4 Der AN ist verpflichtet, alle ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen sowie alle sonstigen Schriftstücke, die Angelegenheiten des AG betreffen (auch eigene Aufzeichnungen, Entwürfe etc.), ordnungsgemäß aufzubewahren und insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die Unterlagen bzw. Schriftstücke sind während der Dauer des Vertragsverhältnisses auf Anforderung und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich und unaufgefordert an den AG zurückzugeben. Jedes Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

21.5 Eine ggf. gesondert abgeschlossene Vertraulichkeitsvereinbarung bleibt unberührt.

22. Datenschutz

22.1 Der AN verpflichtet sich, die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, mindestens aber solche nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), zu erfüllen und seine Mitarbeiter:innen und beauftragte Dritte zu dieser Einhaltung ebenfalls zu verpflichten.

22.2 Sofern und soweit der AN aufgrund des Vertrages die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag des AG schuldet oder - etwa im Wege eines Fernzugriffs auf Systeme des AG - auf personenbezogene Daten des AG zugreifen kann, werden die Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO abschließen.

22.3 Subunternehmungen, die der AN im Rahmen der Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung einsetzt, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des AG.

22.4 Soweit der AN zum Austausch von Datenträgern verpflichtet ist, liegt es in seiner Verantwortung, dass sämtliche Daten auf dem ausgetauschten Datenträger in unwie-derbringbarer Weise vernichtet werden, damit ein etwaiger Zugriff auf Daten, die auf dem ausgetauschten Datenträger gespeichert waren, nach dem erfolgten Austausch tatsächlich unmöglich wird. Die Vernichtung der Daten erfolgt jedoch erst nach schriftlicher Freigabe durch den AG.

23. Referenz

Es ist dem AN nur mit ausdrücklicher schriftlicher und widerruflicher Zustimmung des AG gestattet, den AG als Referenz zu verwenden. Insbesondere behält sich der AG die Verwendung seiner Namen, Firmenlogos, eingetragenen Marken oder Muster vor.

24. Übertragbarkeit

24.1 Der AG ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Unternehmen der ProSiebenSat.1 Group zu übertragen.

24.2 Die Übertragung von Rechten und/oder Pflichten durch den AN bedarf zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung des AG. Eine Abtretung ohne

Zustimmung des AG ist dennoch wirksam, in diesem Fall kann der AG nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den AN oder den Dritten leisten.

25. Compliance

25.1 Der AN bzw. seine Beschäftigten und/oder Erfüllungsgehilf:innen dürfen keine Handlungen begehen, durch welche sie sich wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Beschränkungen des Wettbewerbs, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten strafbar machen oder die eine Ordnungswidrigkeit darstellen. Bei einem Verstoß ist der AG berechtigt, alle geschäftlichen Kontakte zum AN zu beenden und bestehende Verträge fristlos zu kündigen bzw. von allen bestehenden Verträgen zurückzutreten. Hierdurch wird der AN nicht von der Pflicht entbunden, alle die Zusammenarbeit mit dem AG betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.

25.2 Sofern eine Kartellbehörde oder ein Gericht bestandskräftig festgestellt hat, dass der AN im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung gegen das Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen verstoßen hat, ist der AG berechtigt, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 7 (sieben) % der Auftragssumme vom AN zu verlangen. Dem AN steht es ausdrücklich frei, gegenüber dem AG nachzuweisen, dass kein Schaden oder ein Schaden in niedrigerer Höhe als die geltend gemachte Summe entstanden ist.

26. Informationspflicht

Der AN hat den AG innerhalb angemessener Frist über Veränderungen in seiner Gesellschaftsform, seiner Geschäftsadresse oder seinen Mehrheitsverhältnissen zu informieren. Sollte der AN diese Informationen nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, so haftet er für sich daraus ergebende Nachteile und Kosten. Beispielsweise gelten an veraltete Adressen zugestellte Willenserklärungen und Rechnungen als zugegangen.

27. Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Regelungen des Internationalen Privatrechts. Gerichtsstand für sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist München (Amtsgericht oder Landgericht München I), vorbehaltlich zwingender abweichender gesetzlicher Gerichtsstände. Eine Klageerhebung an anderen gesetzlich zuständigen Gerichten behält sich der AG vor. Schlichtungsverfahren sind nicht vereinbart.

28. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

Anlage 1

Abnahmebescheinigung

Firma:		[AG]
z.Hd.:		Tel.: [Telefonnummer]
Adresse:		
		Fax: [Telefaxnummer]
Telefon:		
Fax:		[Ort], den

Einzelauftragsdaten:

Auftragsbezeichnung:	
Auftragsnummer:	

Mitteilung über:

☐	Abnahme	
☐	Projektabschluss	
☐	Sonstiges	

Abnahmeeinschränkungen:

festgestellter verbliebener Mangel	zu beheben bis
☐	im Anhang (Dokumente oben angeben)

Die Mängelansprüche des AGs bleiben unberührt.

Datum	Unterschrift Name (Geschäftsleitung)	Datum	Unterschrift Name (Projektleitung)
Datum	Unterschrift Name (Projektleitung AN)	Datum	Unterschrift Name (gesetzliche Vertreter:in AN)